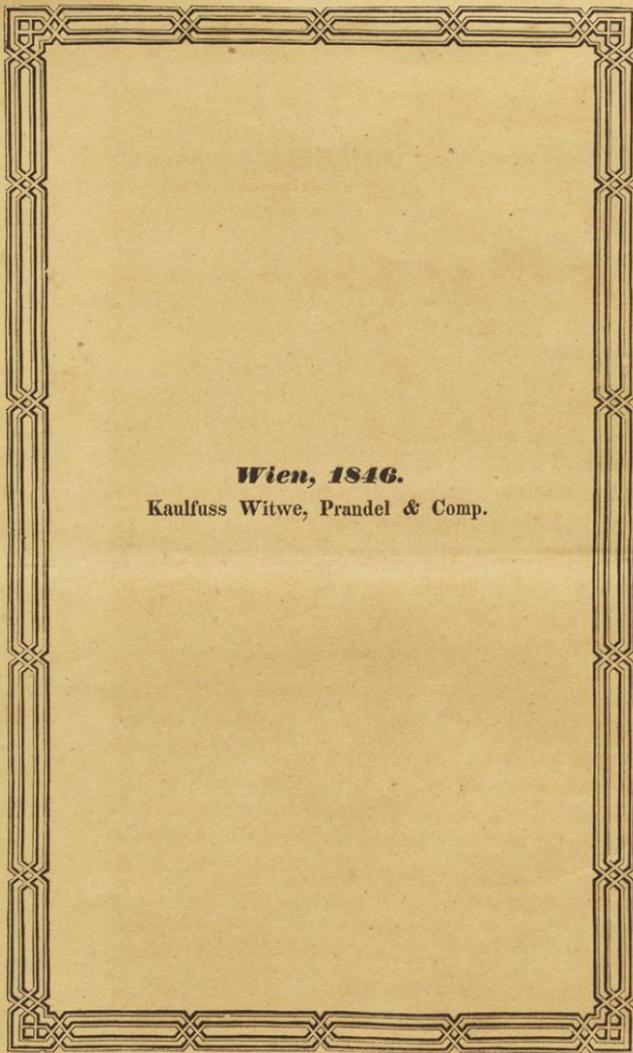


Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

25988

h. e. Lutt. 2. 40 br.

25933 II L. e. 2



Wien, 1846.

Kaufuss Witwe, Prandel & Comp.

ZEITSC

der

Gesell

de

Aer

zu W

Zwe

Jahr

II. B

25988

II L. e. 2.

118
1864

25988

Disziplinar-Gesetz

für die

k. k. Ober-Realschule

zu

LAIBACH.

Genehmiget mit h. Erlass des k. k. Staatsministeriums
vom 31. März 1864, Z. 2812/C. U.



Laibach.

Gedruckt bei Josef Blasnik. — Verlag der k. k. Realschule.

Disciplinar-Gesetz

im Jahr

K. K. Ober-Realsschule

ALBRECHT

Gelehrter und W. Erbes der k. k. Staatsanwaltschaft
in Wien am 11. März 1881 N. 1000 E.

Leibach

Verlag des k. k. Verlags-Verlagsanstalt in Wien

030028983

V o r w o r t.

Die Realschule hat die Aufgabe, ihren Zöglingen diejenige Bildung auf dem technischen Gebiete zu geben, welche ohne tiefere wissenschaftliche Studien erreichbar ist, zugleich aber in denselben einen festen, christlich-sittlichen Charakter, das letzte Ziel aller Jugendbildung, zu begründen. Diese wichtigen Zwecke können nur dann vollständig erreicht werden, wenn die darauf gerichteten Bestrebungen der Schule in der häuslichen Mitwirkung der Eltern und deren Stellvertreter unterstützende Beihilfe finden. Kann schon der Unterricht der Schule ohne Ueberwachung und Regelung der häuslichen Thätigkeit der Schüler nicht gedeihen, so gilt dieses um so mehr von der religiös-sittlichen Ausbildung. Hierin kann die Schule nur ergänzend und vervollkommnend einwirken; der entscheidende Einfluss bleibt immer der häuslichen Erziehung vorbehalten. Es würde wenig nützen, in der Schule Frömmigkeit, Sittlichkeit, Treue und Gehorsam gegen göttliche und bürgerliche Gesetze zu lehren, wenn nicht auch zu Hause durch Aufsicht, Lehre und Beispiel dasselbe geschieht, wenn nicht auch die Eltern den Anordnungen der Schule ihre volle Beachtung zuwenden.

Vor Allem muss der Wunsch ausgesprochen werden, dass die Eltern oder deren Stellvertreter nicht bloß beim Beginne des Schuljahres ihre Söhne oder Pflegebefohlenen zum Einschreiben dem Direktor, dem Religions- und Klassenlehrer vorführen, sondern sich auch während des Jahres öfters nach ihrem Verhalten und ihren Leistungen erkundigen, worüber ihnen von den einzelnen Lehrern rücksichtlich ihrer Fächer, von dem Klassenvorstande aber über ihre Gesamtleistungen stets bereitwillige Auskunft ertheilt werden wird.

Auch kann den auswärtigen Eltern bei der Wahl des Kostortes ihrer Söhne nicht genug Vorsicht empfohlen werden, weil nur zu oft von demselben der gute oder schlechte Fortgang in der Schule, wie auch nicht minder die Ausbildung des sittlichen Charakters abhängt. Es ist daher zu wünschen, dass die Eltern nie einen Wohnort für ihre Söhne wählen, ohne sich früher mit einem Lehrer der Anstalt über die Zweckmässigkeit desselben berathen zu haben.

Die Quartiergeber aber mögen die Pflichten, die sie als Stellvertreter der Eltern übernehmen, stets vor Augen haben, und nicht bloß für die körperliche Pflege ihrer Zöglinge, sondern auch für deren wissenschaftliche und sittliche Ausbildung gewissenhaft sorgen.

Damit nun die hier als nothwendig dargestellte Mitwirkung der Eltern oder Kostgeber mit den Bemühungen der Schule in förderlichem Einklange stehe, ist es nöthig, dass denselben auch eine genaue Einsicht in das gegeben werde, was die Realschule von ihren Zöglingen bezüglich des Verhaltens sowohl in, als auch ausserhalb der Schule verlangt. Zu diesem Zwecke wird das nachfolgende, von den hohen Behörden genehmigte Disziplinar-Gesetz der Realschule hier zur öffent-

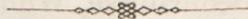
lichen Kenntniss gebracht. Dasselbe regelt in sechs Abschnitten die Thätigkeit des Realschülers in allen seinen Verhältnissen; es begleitet ihn in die Schule, zum Gottesdienste, und wieder nach Hause; es ordnet seine Unterhaltungen und lässt ihn selbst in den Ferien nicht aus den Augen.

Die Realschule ist weit entfernt, ihren Zöglingen Erholung und Vergnügen versagen zu wollen; ist doch die Jugend eben nur noch Jugend, das Bedürfnis nach Erholung ein natürliches, und der Geist zum Studiren niemals besser gestimmt, als wenn Ruhe und Erheiterung vorausgeht. Die Realschule will nur ihre Pflegebefohlenen nicht in jene Verkehrtheit hineinreissen lassen, bei welcher Zerstreung zeitweise zur Hauptsache, Pflichterfüllung zum Nebending wird; sie wünscht nur, dass jeder Schüler sich in den Vergnügungen erheitere und stärke, die für seine Altersstufe die passendsten sind, und dass nicht den Schülern der unteren und mittleren Klassen unbedachtsam und vorzeitig das erlaubt werde, was sich nur den reiferen Schülern der obersten Klassen mit Vorsicht und Massgebung erlauben lässt. Vernünftige Eltern werden in Bezug auf den Besuch des Theaters und der öffentlichen Unterhaltungsorte mit Auswahl und Behutsamkeit vorgehen, damit nicht in dem Knaben und halbreifen Jüngling Bedürfnisse, Wünsche und Neigungen erwachen und übermächtig werden, für deren sichere Beherrschung ihm noch die männliche Willenskraft fehlt.

Nahe liegt auch noch der Wunsch, dass auch die Lektüre und der Umgang des Realschülers von Seite der Eltern und Kostherren überwacht werden möge, weil durch Lektüre und Umgang die Gesinnung und Geistesrichtung des jungen Menschen oft für die ganze Zukunft bestimmt wird.

Das Disziplinar-Gesetz untersagt allen Realschülern das öffentliche Tabakrauchen, und muss es wohl untersagen, wenn nicht der Missbrauch bis in die Gänge des Schulhauses hineindringen und sich über Anstand und Achtung hinwegsetzen soll. Es bleibt Sache der Eltern und ihrer Vertreter, zu überlegen, ob es nicht klug sei, bei Realschülern auch zu Hause einer Angewöhnung entgegenzuwirken, die gewiss bei nicht wenigen allzufrüh und im Uebermass auftritt.

Möge das offene Aussprechen dieser Wünsche dazu beitragen, das nachstehende Disziplinar-Gesetz der Realschule richtig aufzufassen, und in den Paragraphen desselben das zu erkennen, was darin liegt, die Absicht den Realschüler zur Ordnung, zum Fleisse und zu einem von Religiösität getragenen würdigen Benehmen zu erziehen. Nur wenn sich Eltern und Lehrer gegenseitig verstehen, und für das Gute und Rechte im gemeinsamen Interesse zusammenwirken, lässt sich erreichen, was Beide sehnlichst wünschen und wollen — Gediegenheit des Geistes und Charakters ihrer Söhne und Schüler.



Disziplinar - Gesetz.

I. Allgemeine Verhaltensregeln.

§. 1. Der Realschüler ist verpflichtet, die religiösen und sittlichen Vorschriften überall genau zu beobachten, die Schule regelmässig und fleissig zu besuchen, während des Unterrichtes aufmerksam zu sein und auch zu Hause seinen Berufsobliegenheiten allen Fleiss zuzuwenden.

§. 2. Gegen den Direktor, sämmtliche Lehrer und Vorgesetzte der Anstalt sei der Schüler ehrerbietig und gehorsam, offen und aufrichtig; — Verletzung der schuldigen Achtung, Verweigerung des Gehorsams, Verheimlichung oder Entstellung der Wahrheit wird desto strafbarer, je höher die Altersstufe und Klasse des Schuldigen ist.

Ebenso wird von dem Realschüler streng gefordert, dass er sich gegen die Lehrer anderer Lehranstalten ehrerbietig und höflich und gegen Jedermann, wessen Alter und Standes er sein mag, stets anständig betrage.

§. 3. Gegen Mitschüler sei er freundlich, dienstfertig, verträglich und nachgiebig. Er hüte sich, andere absichtlich zu beleidigen, ihnen Uebles anzuthun oder fremdes Eigenthum zu beschädigen. Ist Jemanden Unrecht zugefügt worden, so darf er sich nie selbst Genugthuung verschaffen, sondern bringe seine Beschwerde bei dem eben anwesenden Lehrer, und wenn es ausser der Schulzeit geschehen ist, bei dem Klassenlehrer vor. — In der Kleidung, im Betragen, im Reden und überhaupt bei allem seinen Thun und Lassen befeisse sich der Realschüler stets der vollkommensten Reinlichkeit, Anständigkeit und Ordnung.

II. Verhaltensregeln in Bezug auf den Schulbesuch.

§. 4. Den Unterricht besuche er ununterbrochen mit pünktlicher Einhaltung der Schulzeit. Bei voraussichtlichen Hindernissen hole er mit Vorweisung einer schriftlichen Erklärung seiner Eltern oder deren Stellvertreter die Erlaubnis zum Wegbleiben für einzelne Stunden bei den betreffenden Lehrern, für einen Schultag beim Klassenlehrer, für mehrere Tage auch bei dem Direktor ein.

§. 5. Unvorhergesehene Hindernisse des Schulbesuches zeige er dem Direktor oder Klassenvorstande in der möglich kürzesten Frist auf eine verlässliche Weise an. — Gleich bei seinem ersten Wiedererscheinen in der Schule weise er sich beim Klassenvorstande durch ein glaubwürdiges schriftliches Zeugnis über die Ursache des Ausbleibens mit Angabe der Anzahl der versäumten Lehrstunden aus; spätere Entschuldigungen werden durchaus nicht berücksichtigt. Schüler der 6. Klasse können bei kürzeren Verhinderungen von dem Beibringen dieser Zeugnisse so lange enthoben werden, als sie solches Vertrauens sich würdig zeigen.

§. 6. Alle Schulversäumnisse werden vorgemerkt, im Semestral- oder Abgangszeugnisse angeführt, und die nicht gerechtfertigten nach Umständen streng geahndet.

§. 7. Eine zweiwöchentliche Abwesenheit von der Schule, deren Grund weder schriftlich, noch mündlich gemeldet wurde, gilt als freiwilliger Austritt und wird in den Katalogen als solcher verzeichnet.

§. 8. Mit den vorgeschriebenen Lehrbüchern und nöthigen Schulerfordernissen versehe sich der Schüler gleich beim Beginne des Semesters.

III. Verhalten vor, bei und nach dem Unterrichte.

§. 9. Eine Viertelstunde vor dem Anfange des Unterrichtes oder vor dem Abgange zum Gottesdienste werden die Lehrzimmer geöffnet. Innerhalb dieser Zeit trete der Schüler reinlich und anständig gekleidet und mit den nöthigen Schulerfordernissen versehen, unbe-

deckten Hauptes in das Lehrzimmer, begeben sich ruhig an den ihm zugewiesenen Platz und sammeln dort durch Wiederholung der Lektion seine Aufmerksamkeit für den bevorstehenden Unterricht in aller Ruhe und Stille.

Das Zufrih- wie das Zuspätkommen wird geahndet, das Herumstehen, Herumlaufen und das Lärmen vor dem Schulhause, im Hofe, auf den Stiegen oder auf den Gängen wird weder an Schul- noch an Rekreaationstagen geduldet. — Jene Realschüler, welche am Turnen theilnehmen, haben sich dabei anständig zu betragen.

§. 10. Beim Eintritte des Lehrers erheben sich die Schüler ohne Geräusch und verbleiben beim Gebete oder Gesange, mit welchem in allen Klassen der Unterricht immer begonnen und abgeschlossen wird, ehrerbietig und so lange stehen, bis ihnen der Lehrer das Zeichen, sich zu setzen, gibt. — Ebenso erheben sich die Schüler beim Eintritte des Direktors, anderer Lehrer oder solcher Personen, denen gleiche Ehrerbietung gebührt.

§. 11. Während des Unterrichtes richte der Schüler die Aufmerksamkeit ungetheilt auf den Lehrer und den Lehrgegenstand, vermeide jede Störung, zerstreue weder sich selbst noch Andere. Nicht zum Unterrichte gehörige Bücher, Schriften und Zeichnungen werden weggenommen und an die Eltern zurückgestellt, die Schüler aber, welche solche mitbringen, bestraft.

§. 12. Hinauszugehen wird, dringende Fälle ausgenommen, nur nach der Lehrstunde und nicht mehreren Schülern auf einmal erlaubt. Das Herausrufen durch andere Schüler während des Unterrichts, das Herumstehen in den Gängen oder vor dem Schulgebäude zwischen den Lehrstunden wird nicht geduldet.

§. 13. Das Beschädigen oder Verunreinigen der Schulgeräthschaften, der Lehrmittel, der Bänke, Wände und des Schulgebäudes überhaupt ist streng verboten. — Sollte jedoch etwas dergleichen vorkommen, so ist der Thäter zur Herstellung und zum Schadenersatze verbunden, und wird, falls er es aus Leichtsinne oder Böswilligkeit gethan, überdiess noch besonders bestraft. Wird der Thäter nicht entdeckt, so ist die ganze Klasse ersatzpflichtig. — Das Verunreinigen der Zimmer und

Gänge durch Papierschnitzel, Obstabfälle u. dgl. wird nicht geduldet.

§. 14. Nach geschlossenem Unterricht wird längeres Zurückbleiben im Lehrzimmer, auf den Gängen und Treppen nicht gestattet.

Das Zurücklassen von Schulgeräthen, Kleidungsstücken u. dgl. wird nicht geduldet und der Dawiderhandelnde wird bestraft.

IV. Verhalten beim gemeinschaftlichen Gottesdienste.

§. 15. Da religiös-sittliche Bildung der höchste Zweck jeder guten Schule ist, so sind auch für die Realschulen gemeinschaftliche Religionübungen weislich angeordnet worden, welchen jeder katholische Real- schüler ohne Ausnahme pünktlich und ehrerbietig beizuwohnen hat, und zwar in folgender Ordnung:

§. 16. An Werktagen versammeln sich die Schüler eine Viertelstunde vor Beginn des Gottesdienstes in den Schulzimmern, wo sie ihre Schulgeräthe ablegen, und begeben sich auf das gegebene Zeichen paarweise in anständiger Ordnung, mit Gebetbüchern versehen, zur heil. Messe, wo sie auf den ihnen zugewiesenen Plätzen entweder mitsingend oder betend, andächtig und zugleich vom Sanktus bis zur vollendeten Kommunion, und wenn das Hochwürdigste ausgesetzt ist, die ganze Messe kniend verharren.

Nach beendetem Gottesdienste begeben sich die Schüler in der früher angegebenen Ordnung in die Lehrzimmer.

§. 17. Zu dem sonn- und feiertägigen Gottesdienste wie zu den österlichen Exerzizien hat jeder Schüler in der dafür bestimmten (St. Florians-) Kirche pünktlich und zwar zwischen sieben drei viertel und acht Uhr einzutreffen und der heil. Messe andächtig betend, oder mitsingend, und der Exhorte aufmerksam, ebenso auch den öffentlichen Bittgängen und Prozessionen beizuwohnen.

Das Stehenbleiben vor der Kirche wird weder vor, noch nach dem Gottesdienste geduldet.

§. 18. Die heil. Sakramente der Busse und des Altars hat jeder katholische Realschüler jährlich fünfmal in der Zeit und Art, wie es der Religionslehrer anordnet, zu empfangen.

Vernachlässigung und Versäumnis dieser Religionsübungen ziehen Strafe, nachtheilige Sittenklasse und nach Umständen selbst Ausschliessung von der Schule nach sich.

V. Verhalten ausser der Schule und zu Hause.

§. 19. Das Verhalten des Realschülers ausser der Schule sei wie in der Schule sittlich-anständig und durch Pflichttreue geleitet. Vor Allem leuchte der Schüler der obersten Klassen durch Bescheidenheit, Anständigkeit und Höflichkeit gegen Jedermann vor. Seine Kleidung sei die unter Gebildeten übliche, und halte die Mitte zwischen Selbstvernachlässigung und auffallender Modesucht.

§. 20. Den Unterrichts der Schule unterstütze der Schüler durch wirksamen häuslichen Fleiss. Wirksam ist der Privatfleiss, wenn er im Vorbereiten und Wiederholen genau, in der schriftlichen Arbeit emsig und pünktlich, in Beidem selbstthätig und ausdauernd ist. So strebsamer und beharrlicher Fleiss ziemt sich insbesondere für die oberen Klassen.

§. 21. Bleibt dem fleissigen Schüler noch Zeit übrig, so soll er durch Lesung guter Bücher seine sittliche und wissenschaftliche Ausbildung gemäss der in der Schule erhaltenen Anleitung zu vervollkommen streben; jedoch soll er bezüglich der Wahl der Bücher stets den Rath seiner Lehrer vertrauensvoll einholen. Vor Benützung der Leihbibliotheken, wie auch vor der Lesung solcher Bücher, die sich der Schüler den Lehrern zu zeigen nicht getraut, wird um so ernster und nachdrücklicher gewarnt, als durch die Schülerbibliothek auch für Erheiterungslektüre nach Thunlichkeit gesorgt wird.

§. 22. Spaziergänge mehrerer Schüler in Gesellschaft, so wie deren anständige Unterhaltungen im Freien, mit Ausnahme der Gassen und Plätze der Stadt, sind mit Beobachtung eines anständigen Betragens und ohne Belästigung anderer Leute, besonders unter Vorwissen eines Lehrers, erlaubt.

§. 23. Das Baden, Schwimmen und Schlittschuhfahren ist nur bei genauester Einhaltung der Bedingungen für den Anstand und die Sicherheit mit Vorwissen der Lehrer an den dazu bestimmten Orten zulässig.

§. 24. Familienunterhaltungen dürfen mit Billigung der Eltern, öffentliche und Gesellschaftsbälle nur von den reiferen Schülern der oberen Klassen der Realschule unter Vorwissen des Klassenlehrers und in vertrauenswürdiger Begleitung besucht werden. Die Erlaubnis des Besuches wird dem Einzelnen wieder entzogen, wenn er wichtigere Pflichten darüber vernachlässigte. Tanzunterhaltungen unter einander selbst zu veranstalten, ist den Realschülern verboten.

§. 25. Der Besuch des Theaters ist den Schülern der Unterrealschule in Begleitung der Eltern oder deren Vertreter nach eingeholter Erlaubnis des Klassenlehrers gestattet, der Fleiss und Verhalten berücksichtigen wird. Den Schülern der Oberrealschule ist er mit Einwilligung der Eltern und unter der Bedingung anständigen Benehmens erlaubt. Ungeziemendes Benehmen oder offener Missbrauch entziehen die Erlaubnis zum Besuche.

§. 26. Der Besuch der Gast-, Wein-, Bier- und Kaffeehäuser wird nicht geduldet. Die Begleitung der Eltern oder deren verantwortlicher Vertreter, das Vorwissen der Lehrer bei erprobter Vertrauenswürdigkeit reiferer Schüler der Oberrealschule kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten. Im Gasthause zu wohnen oder die Mittagskost zu nehmen ist nur mit Bewilligung des Direktors gestattet.

§. 27. Der Schüler vermeide gewissenhaft jedes Spiel, das zur Vergeudung der Zeit und des Geldes, zur Hintansetzung der Schulpflichten führt. Eigens zum Spielen um Geld veranstaltete Zusammenkünfte bleiben unbedingt verboten.

§. 28. Es ist verboten, Bücher, Schulerfordernisse oder andere Sachen ohne Wissen und ohne Einwilligung der Eltern zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken oder zu leihen.

§. 29. Das Tabakrauchen, als der Gesundheit junger Leute schädlich und eine unnöthige Auslage verursachend, ist den Realschülern an öffentlichen Orten streng untersagt.

§. 30. Spätes nächtliches Herumgehen auf der Gasse ist für Realschüler unschicklich und daher untersagt.

§. 31. Realschülern ist verboten unter sich Vereine zu bilden, oder an Vereinen als Mitglieder oder Zuhörer theilzunehmen. Wer dem Verbote entgegen handelt, wird nach fruchtlos gebliebener Ermahnung aus der Realschule ausgeschlossen.

§. 32. Der Umgang mit irreligiösen, ungesitteten oder verrufenen Leuten ist streng verboten, und der Schüler wird, wenn er davon nicht abstehen will, von der Schule ausgeschlossen.

§. 33. Nicht die Schüler, sondern nur die Eltern und deren Stellvertreter haben das Recht, den Kost- und Wohnort zu bestimmen und zu ändern.

Die getroffene Wahl, so wie jede beabsichtigte Aenderung des Wohnortes ist dem Direktor oder Klassenlehrer allsogleich anzuzeigen.

Auswärtigen Schülern, welche grösstentheils sich selbst überlassen sind, und deren Eltern die Sachverhältnisse der Stadt oft wenig kennen, wird gerathen, bei der Wahl des Quartieres sich den Rath des Religions- oder eines anderen Lehrers zu erbitten.

§. 34. Lassen wohlbegründete Thatsachen die häusliche Aufsicht über einen pflegebefohlenen Schüler für Sittlichkeit oder Fortgang desselben als verderblich erscheinen, so steht dem Lehrkörper gesetzlich das Recht zu, von den Eltern Aenderung des Kost- oder Wohnortes zu verlangen, und sogar den Schüler auszuschliessen, wenn wiederholtem Verlangen nicht entsprochen wird.

§. 35. Ein sittlich anständiges, diesen Disziplinar-Vorschriften entsprechendes Verhalten wird vom Realschüler auch während der Ferienzeit erwartet. Ein entgegengesetztes Betragen wird ihn beim Wiedereintritte in die Schule der Verantwortung unterziehen und auf die nächstfolgende Sittenklasse wirken.

§. 36. Kein Schüler darf vor dem gänzlichen Abschlusse der Schulzeit, zu Ostern vor den Exerzizien und am Ende des Jahres vor dem Dankamte auf die Ferien gehen, und überhaupt soll kein Schüler die Anstalt verlassen, ohne es früher dem Direktor und den

Lehrern zu melden und denselben für den erhaltenen Unterricht zu danken.

Mit Beginn des Schuljahres hat sich jeder Schüler an einem der dazu bestimmten Tage bei der Direktion zu melden und dem heil. Geistamte beizuwohnen, so wie auch nach jeder Ferienzeit sogleich beim ersten Gottesdienste und ersten Schulunterrichte zu erscheinen.

§. 37. Sollten die Eltern eines Realschülers welche Ermässigung oder Dispens von irgend einer dieser Disziplinar-Vorschriften für denselben für nothwendig erachten, so mögen sie sich für jeden besonderen Fall an den Direktor, und bezüglich derjenigen Vorschriften, welche sich auf die religiösen Uebungen beziehen, an den Religionslehrer wenden, welche entweder sogleich, oder erst nach gepflogener Rücksprache mit dem Lehrkörper das Ansuchen gewähren oder nach Umständen verweigern.

VI. Besserungsmittel und Strafen der Realschule

gemäss §. 71 des Organ. Entwurfes für Gymnasien und Realschulen.

§. 38. Wenn ein Schüler in geringeren Punkten aus Unachtsamkeit seine Berufspflicht verletzt: so soll er, durch die Ermahnung des Lehrers darauf aufmerksam gemacht, seinen Fehler sogleich verbessern. — Bei grösserem Leichtsinne oder vorhandener Böswilligkeit treten nach Massgabe der Beschaffenheit und Wiederholung des Vergehens Verwarnungen, Rügen und Strafen ein.

§. 39. Verwarnung findet durch den Lehrer unter vier Augen Statt, wenn das Vergehen den andern Schülern noch nicht bekannt ist. — Die Rüge ist öffentlicher Tadel in der Schule entweder vom einzelnen Lehrer oder vom Klassenlehrer in Gegenwart des beschwerdeführenden Lehrers, oder vom Direktor in Gegenwart sämtlicher Lehrer der Klasse ausgesprochen. — Nachdrücklicher wird die Rüge durch Vormerkung im Klassenbuche unter gleichzeitiger Anzeige an die Eltern oder deren Vertreter.

§. 40. Die Strafen der Realschule sind:

1. Zurückbehalten des Schülers der Unterrealschule im Lehrzimmer zur Nachbesserung vernachlässigter Lektionen und Aufgaben unter gleichzeitiger Verständigung der Eltern.

2. Absonderung oder Versetzung des Schülers der Unterrealschule auf einen in der Schule als Strafort bezeichneten Platz bei störendem Benehmen oder wachsendem Unfleisse.

3. Verweis durch den Direktor in Gegenwart der versammelten Lehrer und unter gleichzeitiger schriftlicher Anzeige an die Eltern oder deren Stellvertreter bei fortgesetzten durch keine Verwarnung und Rüge gehobenen Unfleisse, dann bei sittlichen und Disziplinar-Vergehen.

4. Karzerstrafe bis 8 Stunden, mit welcher stets eine schriftliche Arbeit verbunden ist, bei schweren sittlichen und Disziplinar-Vergehen oder bei Widersetzlichkeit. Die Karzerstrafe kann zweimal verhängt werden.

5. Endlich Ausschliessung von der Realschule mit oder ohne vorhergegangene Karzerstrafe.

Die drei letzten Strafen werden stets nur über ausdrücklichen Beschluss des Lehrkörpers verhängt.

§. 41. Die Ausschliessung von der Realschule erfolgt:

1. Wenn ein Schüler in zwei auf einander folgenden Semestern die dritte Fortgangs- oder die zweite Sittenklasse erhält; der Repetent aber wird ausgeschlossen, sobald er am Ende des 1. Semesters eine dieser schlechten Noten erhält, oder am Jahresschlusse abermals zum Vorrücken für unfähig erklärt wird.

2. Bei sträflicher und ungeachtet aller Rügen und Ahndungen fortgesetzter Vernachlässigung des Gottesdienstes oder des Schulbesuches.

3. Bei bedeutenden in längerer Zeit sich summierenden sittlichen oder Disziplinar-Vergehen.

4. Bei einzelnen Fällen der Widersetzlichkeit, der Unsittlichkeit, Irreligiösität, besonders wenn dadurch den übrigen Schülern Gefahr drohet.

5. Nach §. 32, wenn die Ermahnung an den Schüler und die Anzeige an dessen verantwortliche Aufseher, und nach §. 34, wenn die Aufforderung an die Eltern fruchtlos geblieben ist.

6. Nach allen gröberen Vergehen, welche in den

Bereich der schweren Polizei-Uebertretungen gehören, als böswilliger körperlicher Verletzung Anderer, Entwendung fremden Eigenthumes u. dgl., wird der Thäter überdiess den betreffenden k. k. Behörden zur Abstrafung angezeigt.

Auch wird es nicht geduldet, dass ein ausgeschlossener Schüler, dessen Eltern nicht in der Stadt ansässig sind, sich noch länger ohne Beschäftigung hier aufhalte, sondern es werden seine Eltern sogleich von dem Geschehenen in Kenntniss gesetzt und aufgefordert, demselben eine andere zweckmässige Beschäftigung anzuweisen.

§. 42. Erscheint die weitere Aufnahme eines ausgeschlossenen Schülers für jede Schule als unehrenhaft oder verderblich, so wird der Lehrkörper die Ausschliessung von sämmtlichen Lehranstalten beantragen. — Die Gründe der Ausschliessung werden im Abgangszeugnisse jedesmal ausdrücklich angeführt.

§. 43. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben das Recht, über verhängte Strafen nachträglich bei dem Direktor oder weiter bei den betreffenden Behörden Beschwerde zu führen. — Der Verpflichtung zum Abbüssen einer Strafe kann sich kein Schüler durch Abgang von der Schule entziehen; ehe er dieser Verpflichtung nachgekommen, erhält er kein Abgangs-Zeugnis.

§. 44. Zweck der Verwarnung, Rüge und Strafe ist, den Fehlenden zu bessern, die Anderen vor Fehltritten zu sichern, in Allen Ordnungsliebe und Pflichttreue wach zu erhalten.



CHRIFT

k. k.
schaft
er
zte
ien.

iter
gang.
band.

ZEITSCHRIFT

der k. k.

Gesellschaft der Aerzte zu Wien.

Redakteur

Primararzt Dr. Karl Haller.



Zweiter Jahrgang.

Zweiter Band.

VERLAG

Carl von Sittler

in Wien

1874